

auch eine solche Verfassung noch keine Constitution in dem Sinne der neuern Zeit begründet, liegt auf der Hand, weil das Wesen einer Constitution in dem heutigen, allgemein anerkannten Sinne vielmehr in einer freigewählten Volksvertretung besteht. — Die Freiheit der Wähler ist also die Grundlage aller constitutionellen Staaten neuerer Zeit, und darin liegt das einzige Unterscheidungs-Merkmal zwischen constitutionellen und nichtconstitutionellen Staaten. — Die Freiheit der Wahlen in constitutionellen Staaten ist jedoch gewöhnlich durch ein Gesetz beschränkt, durch das Wahlgesetz. Nach demselben ist die Wahlfähigkeit bald aktiv, bald passiv, bald auf beiden Seiten beschränkt, dergestalt, daß nur gewisse Personen berechtigt sind zu wählen und gewählt zu werden. Aber innerhalb der durch das Wahlgesetz gegebenen Bestimmungen besteht die Freiheit der Wahlen darin, daß Diejenigen, welche die Wahl vorzunehmen berechtigt sind, dabei keine andere Rücksicht zu nehmen haben, als die ihnen ihr eigenes Vertrauen auflegt. Jede Fessel also, die der Ausübung dieses Rechts angelegt wird, und wodurch die Wähler behindert werden, Männer ihres Vertrauens abzusenken, ist ein Eingriff in die Wahlfreiheit, und somit ein Angriff auf das Wesen jeder Constitution, deren Grundlage eine freigewählte Volksvertretung ist. — Die Bedingungen aber, auf welche sich das Vertrauen der Wähler bafirt, sind neben der persönlichen Qualifikation des zu Wählenden Unbescholtenheit des Rufes und Unabhängigkeit der Stellung. Diese beiden Grundlagen des Vertrauens sind in ihrer hohen Wichtigkeit auch in unserer Verfassungs-Urkunde ausdrücklich anerkannt worden. In diesem Sinne ist §. 71. und 74. der Verfassungs-Urkunde für die Fälle ausdrücklich Vorsehung getroffen, wenn ein bereits in Funktion stehender Abgeordneter seine frühere Unbescholtenheit oder Unabhängigkeit verlieren würde, und namentlich für letzteren Fall vorgeschrieben worden, daß eine neue Wahl einzutreten habe, um zu erfahren, ob das Vertrauen der Wähler wohl noch dasselbe sei, wie früher. — Daß nun der Abg. D. Runde durch seinen Eintritt in den Staatsdienst, — es mag nun derselbe ein eigentlicher oder uneigentlicher Staatsdienst sein, — seine frühere Unabhängigkeit verloren hat und von der Staatsregierung in mehr als einer Beziehung abhängig geworden ist, das ist eine Thatsache, die Niemand leugnen kann. Ob diese Abhängigkeit eine solche sei, wodurch die Wähler bewogen werden könnten, von ihrem frühern Vertrauen zurückzutreten, darüber haben allein die Wähler zu entscheiden, und es wäre ein Eingriff in ihre verfassungsmäßigen Rechte, ein Eingriff in die Freiheit der Wahlen und somit in das Wesen der Constitution selbst, wenn man den D. Runde fernerhin den Wählern aufdringen wollte, nachdem Bedingungen eingetreten sind, die nach den Grundlagen der Verfassung geeignet sind, das Vertrauen, welches ihm von den Wählern früher geschenkt worden ist, möglicherweise zu schmälern oder zu entziehen. Ich fasse das Gesagte in drei kurzen Sätzen zusammen. Ist es wahr, daß eine freigewählte Volksvertretung die wahre Grundlage jeder Constitution, auch der unserigen, und das alleinige Unterscheidungs-Merkmal zwischen constitutionellen und nichtconsti-

tionellen Staaten ist; ist es wahr, daß innerhalb der Grenzen des Wahlgesetzes die Wahlen nur durch das Vertrauen der Wähler bedingt sind, und eben darin die Wahlfreiheit besteht; ist es endlich wahr, daß jedes eintretende Verhältniß der Abhängigkeit von der Regierung möglicherweise geeignet ist, dieses Vertrauen zu schwächen oder gar aufzuheben: so kann kein Zweifel darüber sein, welchen Sinn die viel angeführten und vielbesprochenen Bestimmungen unserer Verfassungs-Urkunde haben. Die Verfassungs-Urkunde enthält keinen Satz, sie läßt keine Folgerung aus sich zu, welche mit der Grundlage und dem Wesen des constitutionellen Systems in directem Widerspruch stehen würde. Sie kann keinen solchen Satz enthalten, denn sie darf ihn nicht enthalten. Gern schiebe auch ich die Sache des Abg. D. Runde von der Princip-Frage, welche vorliegt, wenn es möglich wäre. Aber es ist nicht möglich. So wie ich daher ebenfalls erkläre, daß ich es gerne sehen würde, wenn der Abg. D. Runde künftig seinen Platz in der Kammer wieder einnehmen wird, nachdem ihn die Wähler dazu von neuem berufen haben werden; so wie ich sogar erfreut sein würde, wenn die gesammte Kammer denselben Wunsch aussprechen sollte: eben so bestimmt und fest muß ich dagegen meine innerste Ueberzeugung dahin aussprechen, daß nach den klaren und unbestreitbaren Worten der Verfassungs-Urkunde der Abg. D. Runde seinen Platz in der Kammer nicht ferner behaupten kann, da die Bedingung der Verfassungs-Urkunde, wodurch seine ständische Funktion aufgehoben wird, eingetreten und kein Grund vorhanden ist, der irgend dazu berechtigen könnte, der Verfassungs-Urkunde eine Auslegung zu geben, welche mit dem innersten Wesen derselben im vollständigen Widerspruch steht. Ein solches Vorkommniß, könnte es wirklich zur That werden, würde ein verfassungswidriger Eingriff in die Rechte der Wähler sein, — welche hierbei wesentlich theiligt und nach den im Deputations-Gutachten angeführten Worten der erhabenen Gründer unserer Verfassung hierbei vor allen Dingen zu hören sind, — es würde ein Angriff sein auf die Freiheit der Wähler und somit auf die Constitution selbst, und es würde dadurch ein Beispiel gegeben werden, welches früher oder später bittere Früchte tragen dürfte. Ich stimme daher für das Deputations-Gutachten.

Abg. Krause: Es sind durch die Diskussion Zweifel auf Zweifel erhoben worden. Ich erlaube mir aber auch noch der Kammer einen Zweifel beizubringen, da einmal so viele erhoben worden sind, nämlich den: sollte nicht von der Kammer angenommen werden können, daß, da D. Runde Seiten der Staatsregierung diese Anstellung oder einen Auftrag erhalten, welcher seinen Wählern gewiß nicht ein Geheimniß geblieben ist, daß von denselben, wenn sie ihrem Abgeordneten deshalb das Vertrauen entzogen hätten, die Staatsregierung wohl würde angegangen worden sein, eine neue Wahl anzuordnen. Da dies nicht geschehen, so sollte ich glauben, es sei auch der Wunsch der Wähler, daß D. Runde ferner seinen Platz in der Kammer behalte, weshalb ich einen Antrag dahin gestellt zu sehn wünschen würde, daß D. Runde jedenfalls seinen Sitz so lange behalte, als nicht auf Anforderung der Wähler eine neue Wahl